

CEEAK - CENTRO DE ESTUDOS ESPÍRITAS "ALLAN KARDEC"

Verein für geistige Studien Allan Kardec

STATUTEN

Kapitel I Bezeichnung und Art

Artikel 1 CEEAK – Zentrum für geistige Studien Allan Kardec ist eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Paragraphen 60 bis 79 des Schweizerischen Zivil Gesetzbuches, mit Sitz in der Stadt Winterthur.

Kapitel II Ziel und Zweck

Artikel 2 Das „Zentrum für geistige Studien Allan Kardec“ widmet sich einerseits dem Studium und der Ausübung der von Allan Kardec erfasste spiritistischen Lehre, gegliedert in philosophischen, wissenschaftlichen und religiösen Aspekte, die in seinen Werken das Buch der Geister, Buch der Medien, Das Evangelium im Lichte des Spiritismus, Himmel und Hölle, die Genesis enthalten sind und andererseits dem Studium von ergänzenden spiritistischen Werken.

CEEAK bietet Personen in schwieriger Lage geistige oder materielle Hilfe an.

CEEAK kann ebenfalls mit anderen ähnlichen Körperschaften arbeiten, um moralische, soziale oder materielle Unterstützung in diesem oder in anderen Ländern zu fördern.

Kapitel III Mitgliedschaft

Artikel 3 CEEAK bildet sich aus folgenden Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Artikel 4 Aktive Mitglieder sind diejenigen, die regelmässig an den philosophischen Treffen teilnehmen: die durch ihre materielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Zentrums beitragen und denen das Wahlrecht, bei durchgeführten Wahlen, ab Ablauf des ersten Jahres seit ihrem Beitritt gewährt wird.

Artikel 5 Passive Mitglieder sind diejenige, die unregelmässig an den philosophischen Treffen, am Studium oder an anderen Aktivitäten des Zentrums teilnehmen, die jedoch materielle Unterstützung für die Aufrechterhaltung des Zentrums leisten.

Artikel 6 Ehrenmitglieder sind in der Schweiz oder im Ausland lebende Personen, denen CEEAK die Ehrenmitgliedschaft aufgrund ihres aussergewöhnlichen Einsatzes, das zur Einführung und Entwicklung des Spiritismus in der Schweiz, und insbesondere zur Entstehung des CEEAK beigetragen hat.

- Artikel 7 Bedingungen zur Aufnahme als aktives Mitglied:
- a) Interesse an der spiritistischen Philosophie sowie den Willen zum Lernen vorweisen.
 - b) Die Teilnahme an mindestens fünf Treffen, bevor die Aufnahme, gemäss CEEAK-Statuten, beschlossen wird.
 - c) Schriftliche Anmeldung mittels Formular.
- Artikel 8 Bedingungen zur Aufnahme als passives Mitglied:
- a) Sich für die materielle Existenz des CEEAK zu interessieren und mit der spiritistischen Lehre sympathisieren.
 - b) Schriftliche Anmeldung mittels Formular.
- Artikel 9 Rechte der aktiven und passiven Mitglieder:
- a) Teilnahme an den Aktivitäten des CEEAKs. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand dazu eingeladen.
 - b) Teilnahme an den Generalversammlungen unter Beachtung der Statuten und legalen Erfordernissen.
 - c) Vorschläge und Anträge sind schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Generalversammlung wird darüber entscheiden.
- Artikel 10 Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder:
- a) Die Statuten und Reglements getreu zu erfüllen.
 - b) Den guten Ruf von CEEAK und dessen Vermögen Sorge zu tragen.
 - c) Austritte aus dem CEEAK müssen schriftlich gekündigt werden.
 - d) Den Kassierer bzw. die Kassiererin über eine eventuelle Erhöhung oder eine Senkung des monatlichen Beitrages an CEEAK zu informieren.

Kapitel IV Finanzen

- Artikel 11 CEEAK ist eine juristische Person, von unbestimmter Dauer, mit getrenntem Vermögen bezüglich seiner Mitglieder.
- Artikel 12 Das Vermögen von CEEAK besteht aus beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten, Einrichtungen, Anlagen und finanziellen Mitteln, die entweder erworben wurden oder aus Schenkungen stammen.
- Artikel 13 Finanzielle Mittel des CEEAKs werden beschafft durch:
- a) Monatliche, Viertel/halb- oder jährliche Zahlungen, dessen Höhe vom Mitglied bestimmt wird, jedoch mindestens Fr 20.00.— (zwanzig Franken) betragen.
 - b) Verkauf von Büchern
 - c) Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen.
 - d) Einnahme aus Wohltätigkeitsveranstaltungen, Kursen, Schenkungen und Veräusserungen.

Artikel 14 Bei fehlender Liquidität zur Tilgung von aktiven oder passiven Schulden werden diese nach vorheriger Annahme, vom geschäftsführenden Vorstand übernommen.

Kapitel V Organisation

Artikel 15 CEEAK setzt sich zusammen aus:

- a) der Generalversammlung
- b) dem geschäftsführenden Vorstand

Artikel 16 An der Generalversammlung können alle aktive und passive Mitglieder teilnehmen. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vorher erfolgen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Sollten Wahlen auf der Traktandenliste stehen, so müssen die Namen derer die gewählt werden sollen, auf der Liste stehen. Jedes aktive Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Das passive Mitglied ist stimm- aber nicht wahlberechtigt.

Artikel 17 Aufgabe der Generalversammlung ist:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand Hilfe zu leisten, damit die Ziele und Zwecke des CEEAK durch die Unterbreitung von Arbeitspläne-Vorschläge, zu erreichen sind.
- b) Den Änderungen oder Ergänzungen der jetzigen Statuten mit mindestens 2/3 der Stimmabgaben zu genehmigen.
- c) Über Vorschläge, die vom geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden, zu beraten.
- d) Über die Auflösung des CEEAKs und über die Bestimmung seines Vermögens unter Berücksichtigung der Statuten und der inneren Reglements des Vereins zu beraten.
- e) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in öffentlicher Abstimmung zu wählen.
- f) Jährlich die vorgelegten Konten des geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen.
- g) Jährlich die Rechnungsprüfer zu wählen.
- h) Den minimalen Mitgliederbeitrag festzulegen.

Artikel 18 Die Generalversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig mit der Hälfte der anwesenden Mitglieder plus einem Mitglied aus denen sie besteht, und 30 Minuten später in zweiter Einberufung mit der Anzahl anwesenden Mitgliedern.

Die Stimmzähler werden durch die Versammlung gewählt, die die Zählung der Stimmen öffentlich durchführen und das Total der erreichten Stimmen jeder aufgestellter Liste schriftlich festhalten.

Artikel 19 Die Generalversammlung wird vom Vorsteher des CEEAKs oder von einer von ihm designierte Person geführt.

Kapitel VI Geschäftsführender Vorstand

Artikel 20 Der geschäftsführende Vorstand des CEEAKs setzt sich zusammen aus:

- 1 (ein) Präsidenten
- 2 (zwei) Vizepräsidentinnen
- 2 (zwei) Sekretärinnen
- 2 (zwei) Kassierer

Sie sind für ein Mandat von zwei Jahren gewählt.

Artikel 21 Der geschäftsführende Vorstand kann wieder gewählt werden, wenn die Generalversammlung nach der Abstimmung dies genehmigt.

Artikel 22 Der Präsident trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Vertretung des CEEAKs internen und externen Angelegenheiten, einschliesslich bei aktiven oder passiven Gerichtsverfahren während seines Mandates.

Artikel 23 Der Präsident hat ausser den oben aufgeführten Aufgaben noch Folgende:

- a) Diese Statuten und internes Reglement auszuführen oder ausführend zu lassen; Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
- b) Alle Tätigkeiten, die für das korrekte Abwickeln der Verwaltung des Vereins dienen, mit Unterstützung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen.

Artikel 24 Der Vizepräsident hat nebst seinen Aufgaben, auch die der Vertretung des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, so wie die Verpflichtung sich an der Verwaltung des CEEAKs, gemeinsam mit dem Präsidenten, zu beteiligen, wobei er von ihm und von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes auch besondere Aufträge erhalten kann, so wie sie im internen Reglement aufgeführt sind.

Artikel 25 Der Sekretär hat die Aufgabe die Sekretariatsarbeiten zu erledigen, das Protokoll der Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung zu führen, sowie gemeinsam mit dem Präsidenten Verträge, Rechtstitel und andere Dokumente, die Verantwortungen und Verpflichtungen des Vereins beinhalten, zu unterzeichnen.

Artikel 26 Der Kassier hat die Aufgabe Buchungen und Steuerangelegenheiten bezüglich CEEAKs Wirtschaftsgüter, Wertpapiere und Bücher durchzuführen, sowie mit dem Präsidenten die Bilanz, Kontozahlungen, Checks oder andere Dokumente zu unterzeichnen.

Kapitel VII – Auflösung des CEEAKs

Artikel 27 Die Auflösung des CEEAKs kann nur durch Abstimmung bewirkt werden; Wobei mindestens 2/3 (zwei drittel) von 1/5 (ein fünftel) zur ausserordentlichen Generalversammlung einberufenen aktiven Mitgliedern zählen müssen. Bei der Schlussabstimmung 9/10 (neun zehntel) der Anwesenden sich für die Auflösung aussprechen.

Artikel 28 Bei einer allfälligen Auflösung von CEEAK werden alle Güter an die von den Mitgliedern bestimmten gleichwertigen spiritistischen oder sozialen Organisation vermacht.

Kapitel VIII Allgemeine Regeln

- Artikel 29 Alle Dienste, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein leisten, werden weder direkt noch indirekt entlohnt.
- Artikel 30 CEEAKs Einrichtung sowie sein Namen dürfen in keinem Fall eigennützig benützt werden.
- Artikel 31 In diesen Statuten nicht erwähnten Fälle sind durch die Generalversammlung zu behandeln.
- Artikel 32 Zusätzliche Richtlinien, welche die Abwicklung der CEEAKs regeln, werden mittels internem Reglement, gemäss der Statuten, festgelegt.
- Artikel 33 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. März 1999 genehmigt worden und treten in Kraft ab diesem Datum. Es gibt eine Originalausgabe der Statuten jeweils in portugiesischer und in deutscher Sprache.

Winterthur, den 27. März 1999

Präsidentin

Sekretärin

